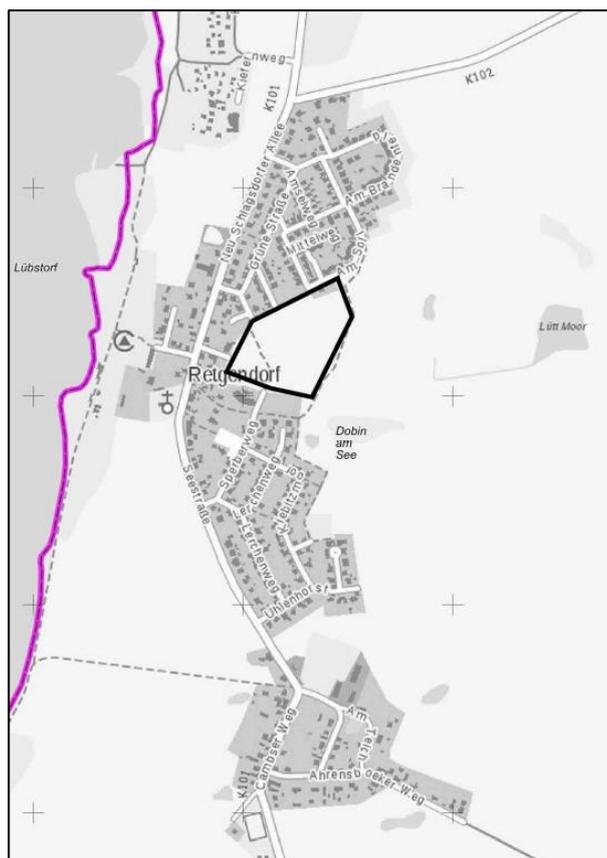


**Unterlagen zur Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit  
der Gemeinde Dobin am See**

**im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Retgendorf**

**ob dieser Plan einen Plan im Sinne des § 34 Bundesnaturschutzgesetzes darstellt, der  
einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das  
FFH-Gebiet DE 2234 – 304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und  
Moore“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen.**

**(FFH-Verträglichkeitsvorprüfung)**



Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1  
(Quelle GeoBasis-DE/M-V 2019)

**Gemeinde Dobin am See im:** Amt Crivitz  
Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung  
Amtsstraße 5  
19089 Crivitz

**Auftragnehmer:** Kersten Jensen Landschaftsarchitekt in der  
Bürogemeinschaft Stadt + Landschaftsplanung  
Ziegeleiweg 3  
19057 Schwerin

Telefon 0385 48 975 9-802 Telefax 0385 48 975 9-809  
e-mail: k.jensen@buero-sul.de

**Bearbeiter:** Kersten Jensen / Frank Ortelt

**Stand:** Juli 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass der Prüfung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Methodik .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
3.1	Beschreibung der Wirkfaktoren .....	8
<b>4</b>	<b>FFH Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ .....</b>	<b>10</b>
4.1	Maßgebliche Bestandteile des Gebiets (FFH-Arten und -Lebensraumtypen) .....	10
<b>5</b>	<b>Bewertung der Auswirkungen des Plans .....</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Kumulierende Pläne und Projekte.....</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung des Ergebnisses der Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit .....</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Literatur / Quellen.....</b>	<b>12</b>

## **1 Anlass der Prüfung**

Die Gemeinde Dobin am See beabsichtigt in Retgendorf, in der Gemarkung Retgendorf, Flur 1, auf diversen Flurstücken die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 Retgendorf, für das Gebiet zwischen dem Kindergarten im Süden, der Straße Ruger Moor im Westen, dem Wall im Osten und der Straße Am Soll /Ruger Moor im Norden, durchzuführen.

Die Gemeinde hat bereits 1994, zu der Zeit noch als Gemeinde Retgendorf, frühzeitig mit dem Bebauungsplan Nr. 1 Retgendorf auf eine geordnete Wohnungsentwicklung orientiert.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 ist heute überwiegend bebaut. Die Eigenheimbebauung erfolgte zwischen der Straße nach Neu Schlagsdorf im Norden und der Grünen Straße / Am Soll im Süden. Im südlichen Geltungsbereich wurde der Kindergarten errichtet. Westlich und östlich des Kindergartens sind entlang des Hohlweges weitere Eigenheimgrundstücke entstanden, die den südlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1 bilden (z.T. 5. Änderung des B-Planes Nr. 1 von 2016).

Die Flächen zwischen der nördlichen Eigenheimbebauung und der südlichen Bebauung (Kindergarten und Eigenheime) sind bisher noch nicht bebaut worden.

Die Anfragen nach Bauplätzen, gerade von jungen Familien, halten unvermindert an. Daher plant die Gemeinde mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 die bauliche Entwicklung des Wohngebietes zu vervollständigen und den Bebauungsplan Nr. 1 vollständig umzusetzen. Der Änderungsbereich war in seiner Entwicklung bereits auf die weiterführende Bebauung ausgelegt worden. Die verkehrliche Erschließung sowie die Anlagen der technischen Ver- und Entsorgung haben diese Weiterentwicklung, soweit zum Zeitpunkt der damaligen Erschließung möglich, berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Ortslage Retgendorf, erstreckt sich nördlich des „Kindergartens für ALLE“ bis zur Straße Am Soll.



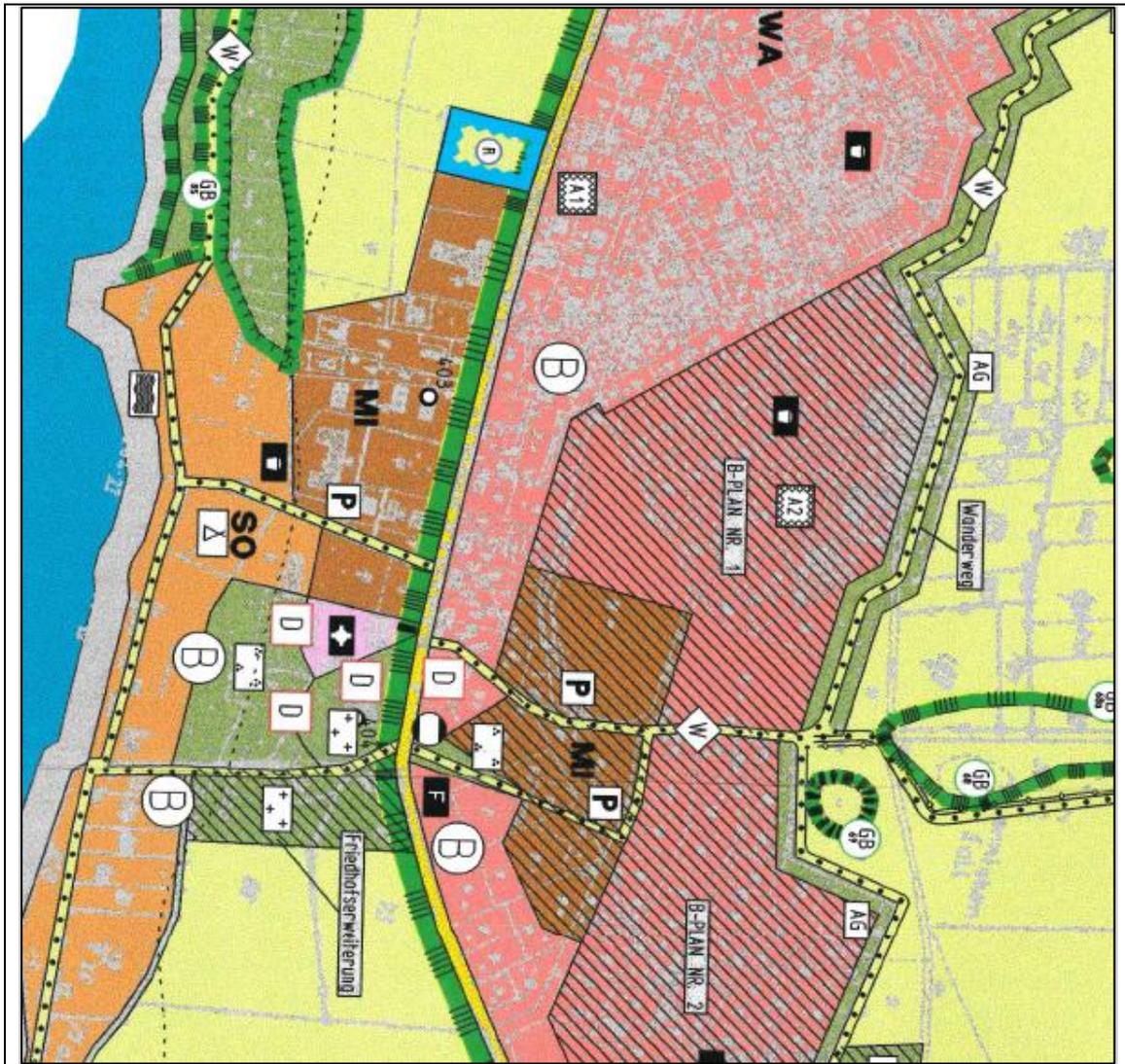


Abbildung 2 : Auszug rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Die Auswirkungen des Planungsvorhabens sind in der FFH-Vorprüfung auf die Möglichkeit hin zu untersuchen, ob Tatbestände, in Form von Beeinträchtigungen erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

## **2 Methodik**

Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

In der Vorprüfung der Verträglichkeit wird die Möglichkeit des Auftretens von erheblichen Beeinträchtigungen im Schutzgebiet auf der Grundlage vorhandener Daten und aktueller Erfassungen abgeschätzt. Zu diesem Zweck werden die Wirkfaktoren des Plans herausgearbeitet und der Wirkraum abgegrenzt. Werden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt, ist die Prüfung beendet. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Schutzgebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen des in seinen für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteilen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz – bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Maßgeblich bei der erforderlichen Vorprüfung sind zum einen planverursachte Wirkungen bis in den Bereich des Schutzgebiets hinein (Störungen von Funktionen und Beeinträchtigung von Arten durch Sekundärwirkungen) sowie kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen oder Projekten.

In der vorliegenden FFH-Vorprüfung werden die Schutzerfordernisse des FFH Schutzgebietes (GGB) DE 2234 – 304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ betrachtet. Es werden die Zielarten des FFH mit ihren maßgeblichen Habitatbestandteilen und die FFH -Lebensraumtypen betrachtet.

## **3 Beschreibung des Vorhabens**

Die Flächengröße des Plangebiets, als Änderungsfläche des Bebauungsplanes Nr. 1, beträgt ca. 5,786 ha. Das Plangebiet liegt im Nordosten der Ortslage Retgendorf und erstreckt sich nördlich des „Kindergartens für ALLE“ bis zur Straße Am Soll.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Wohnbebauung auf der nördlichen Seite der unbefestigten Straße Ruger Moor (Grundstücke entlang Grüne Straße, Schwanenweg und Am Soll),
- im Westen durch die Wohnbebauung zwischen der Grünen Straße, Am Steg bis zum Hohlweg,
- im Süden durch den Kindergarten und die Wohnbebauung am Sperberweg und am Hohlweg und
- im Osten durch den Wall.

Der Geltungsbereich des Plans umfasst in der Gemarkung Retgendorf, Flur 1, die Flurstücke 177/47, 184/15, 184/16, 185/12 bis 185/67, 185/69, 185/79, 185/80 und 185/94 (Ruger Moor, 185/90, 185/92, 185/ 93, 186/1 bis 186/16, 196/2, 194/3, 197/1 bis 197/5, 199/1 bis 199/8, 198/1 bis 198/7 und 200/1 bis 200/3, Teilfläche aus 192, Teilfläche aus 185/71 (Sperberweg) sowie 95/15, Teilflächen aus 94/10 und 185/77 (Am Steg).

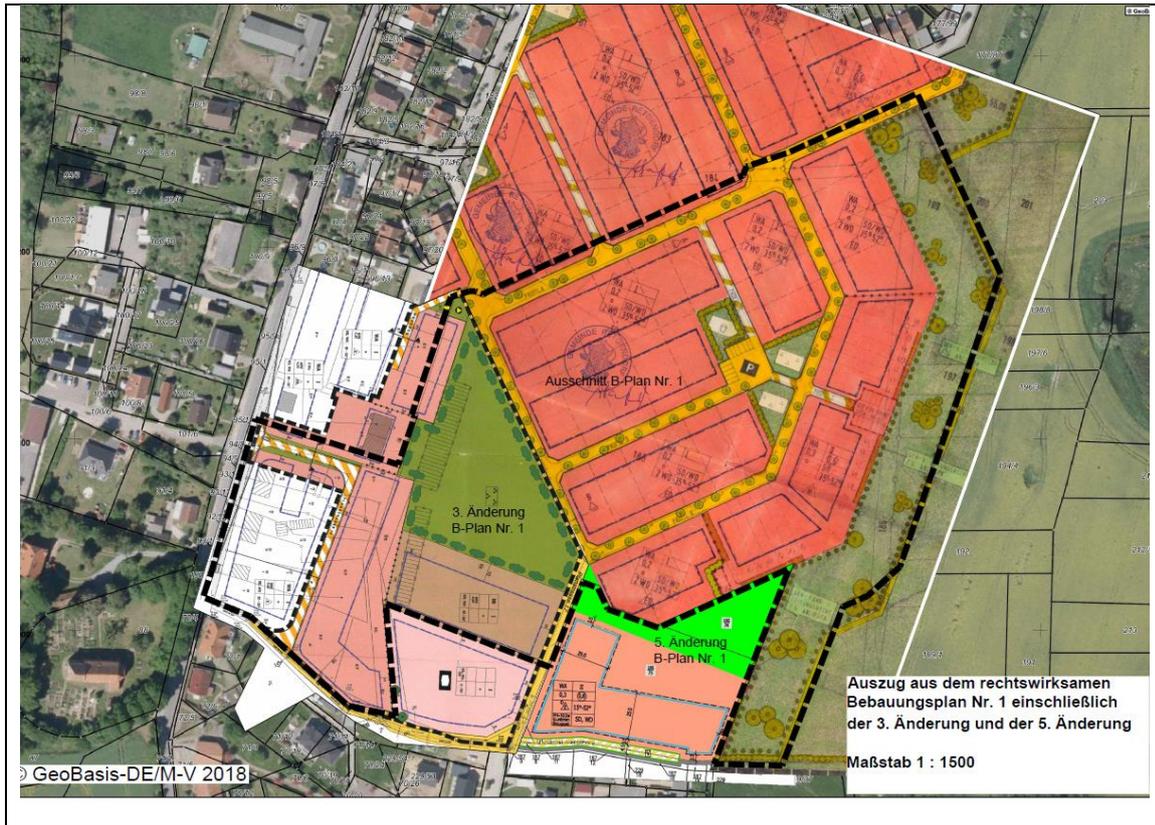


Abbildung 3 Auszug aus dem rechtswirksamen B-Plan Nr. 1 (Quelle Begründung 6. Änderung)

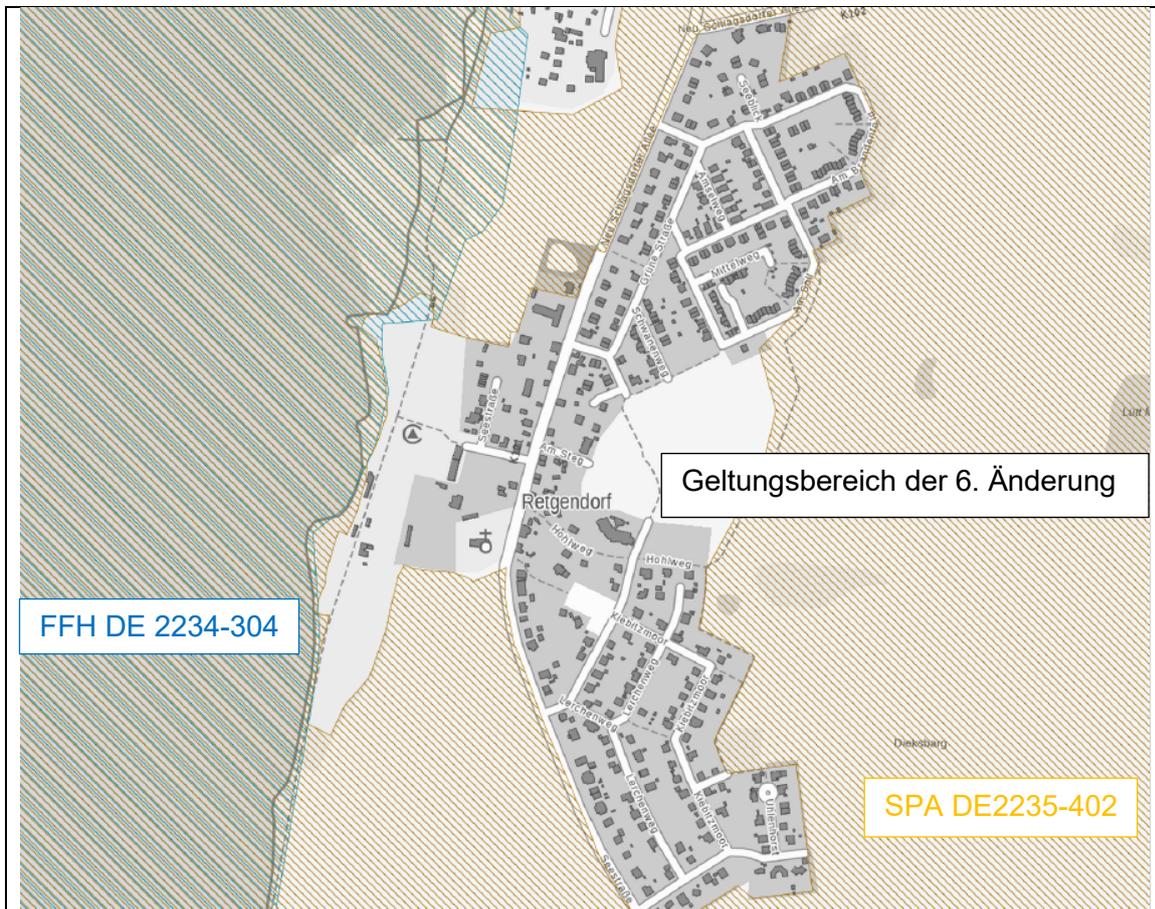


Abbildung 4: Planbereich mit der Grenze des FFH-Gebiet (nachrichtlich enthalten das Vogelschutzgebiet)  
(Quelle [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de))

Die Grenze des Geltungsbereiches des B-Planes liegt in 230 m Entfernung zum GGB – Schutzgebietes (alt FFH-Gebiet). Hierbei handelt es sich um einen Bereich der bereits bebaut und nur zur Klärung der Rechtssituation in den Geltungsbereich einbezogen wurde. Der Planbereich in dem tatsächliche Baumaßnahmen durchgeführt werden, befindet sich östlich des Schutzgebietes in 280 m Entfernung.

### 3.1 Beschreibung der Wirkfaktoren

In der Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit ist die geplante Änderung des Bebauungsplanes nach § 30 BauGB Plan i.s.d. § 36 BNatSchG mit dem planrelevanten Projekt Wohnanlagen, auf das Natura 2000- Schutzgebiet zu untersuchen.

Bei Bebauungsplänen ist allgemein die regelmäßige Relevanz<sup>1</sup> von direktem Flächenentzug, Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren und stofflichen Einwirkungen, die die Ursache erheblicher Beeinträchtigungen sind, gegeben.

#### Wohnbebauung

Die für die Bebauung im Planbereich notwendige Infrastruktur wird hergestellt. Alle Flächen grenzen an vorhandene Bebauung. Menschliche Aktivitäten sind bei den benachbarten Wohngrundstücken in einer in Wohnlagen üblichen Intensität vorhanden. Diese wird mit der Bebauung nicht wesentlich verstärkt. Die Erschließung des Planbereiches, von der K101 über Wohngebietsstraßen ist vorhanden.

Betrachtungsgegenstand sind nachfolgende Wirkfaktorengruppen mit Ihrer Betroffenheit bei Wohnbebauung<sup>2</sup>

Nr. Wirkfaktorengruppe	Betroffenheit
1. Direkter Flächenentzug	nein
2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	nein
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren	nein
4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust weder Bau, Anlagen oder Betriebsbedingt	prüfen
5. Stoffliche Einwirkungen	nein
6. Strahlung	nein
7. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	nein
8. Sonstiges	nein

#### Wohngebiete<sup>3</sup>

Zu den möglichen baubedingten Bestandteilen des Plans zählen u. a. Baustellen und Baufelder, Materiallagerplätze, Maschinen und -abstellplätze, Erdentnahmestellen und Bodendepotien. Zum Baubetrieb gehören außer der Ausführung der spezifischen Maschinenarbeiten auch Baufeldberäumung incl. Abrissmaßnahmen, Baustellenverkehr und -beleuchtung, Grundwasserabsenkung und -haltung.

<sup>1</sup> BfN - Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (*FFH-VP-Info.de*)

<sup>2</sup> Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G., Grassner, E. (2004) Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FuE-Vorhaben des BfN)

<sup>3</sup> BfN - Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (*FFH-VP-Info.de*)

Betrachtet werden die akustischen Reize, optische Reizauslöser (menschliche Aktivitäten, Kulissenwirkung)/Bewegung und Licht mit Ihrer Relevanz bei Wohngebieten.

## 5 Nichtstoffliche Einwirkungen

<u>5-1 Akustische Reize (Schall)</u>	regelmäßige Relevanz
<u>5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)</u>	regelmäßige Relevanz
<u>5-3 Licht</u>	regelmäßige Relevanz
<u>5-4 Erschütterungen / Vibrationen</u>	gegebenenfalls relevant
<u>5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)</u>	gegebenenfalls relevant

Die als relevant herausgestellten planbezogenen Wirkfaktorengruppen, lassen sich wie folgt den Umsetzungsphasen des Baugebietes zuweisen.

### Baubedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende baubedingte Wirkungen zu erwarten:

- Fahrzeugbewegungen im Bereich der Baumaßnahme bzw. auf den Zuwegungen zur Baustelle (Wohngebiet / K101)
- Schallimmissionen, optische Reize (Licht/menschliche Anwesenheit) und Erschütterung durch Maschinen/Baufahrzeuge innerhalb der Baustelle

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende anlagenbedingte Wirkungen zu erwarten:

- Optische Reize (Kulissenwirkung) durch Bebauung (/Mischgebiet)
- Optische Reize (Kulissenwirkung) durch Bebauung (Wohngebiet)

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten:

- Verkehrsfluss im Wohngebiet und auf der K101
- optische Reize (menschliche Aktivitäten, Licht etc.)
- Schallimmissionen (Maschinen/menschliche Aktivitäten)
- streunende Katzen oder andere Prädatoren.

### Ableitung des Wirkraums

Der B-Plan Nr. 1 mit seiner Änderungsfläche der 6.Änderung liegt innerhalb der bebauten Ortslage. Mit dem Plan werden keine zusätzlichen oder andere Nutzungsarten festgesetzt, die anlagenbedingt im Verhältnis zu der derzeit zulässigen Nutzung (Wohngebiet/Mischgebiet), zu keiner höheren Intensität und damit Reichweite der Auswirkungen führt.

Eine höhere Reichweite als 200 m ist für den baubedingten Schall überschlägig nicht zu betrachten, der betriebsbedingte Schall bleibt dahinter zurück.

Die betriebsbedingten Auswirkungen durch optische Reize werden nicht erhöht, da die Anzahl der Bauplätze in der Änderung gegenüber der derzeit möglichen Anzahl reduziert wird. Die baubedingten Wirkungen durch optische Reize werden im bodennahen Bereich erzeugt, die Reichweite der Wirkungen wird 200 m überschlägig nicht übersteigen.

Die Kulissenwirkung, als anlagenbedingte Wirkung des Plans, wird in der Änderung nur geringfügig geändert, es sind nun 2 geschossige Gebäude mit Flachdach möglich, die in der Gesamthöhe in etwa den derzeit zulässigen Höhen entsprechen. Zusätzlich wurde eine maximale Firsthöhe festgesetzt. Die Wirkungen bleiben nach Rechtskraft des Plans unverändert.

In der Bauzeit werden auf der K101 und im Wohngebiet in der Tageszeit zusätzliche Verkehre herbeigeführt. Diese Fahrten finden auf einer Straße statt, die mit PKW- und LKW- Verkehr befahren wird. Die zusätzlichen bauverursachten Verkehre sind aufgrund ihrer Gleichartigkeit nicht in der Lage die Reichweite der optischen Auswirkungen, als auch der Schallimmissionen

hinsichtlich ihrer Reichweite zu erhöhen. Ebenso ist nicht zu erwarten, dass die betriebsbedingten Verkehrs zu einer Erhöhung der Reichweite der Wirkungen von der K101 führen.

Bau- anlagen oder betriebsbedingte Auswirkungen über einen Bereich von 200 m über die Grenzen des Änderungsbereiches hinaus, sind nach der überschlägigen Betrachtung der Wirkfaktoren ihrer Intensität und Reichweite nicht zu erwarten.

#### **4 FFH Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“**

##### **4.1 Maßgebliche Bestandteile des Gebiets (FFH-Arten und -Lebensraumtypen)**

Das FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat) DE 2234 – 304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ mit einer Fläche von 4420.00 ha verläuft westlich des B-Plangebietes hinter der Ortslage (siehe Abbildung 3).

Die maßgeblichen Bestandteile (FFH-Arten/-Lebensraumtypen) des zu betrachteten Gebietes werden im Folgenden benannt.

##### FFH-Arten:

Rotbauchunke	Bombina bombina
Fischotter	Lutra lutra
Teichfledermaus	Motis dasycneme
Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis
Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior
Biber	Castor fiber
Kammolch	Triturus cristatus

##### FFH-Lebensraumtypen:

- 3140 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen,
- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- 3160 – Distrophe Seen
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe
- 6210 – Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia, besonders orchideenreiche Bestände
- 6410 – Pfeifengraswiesen mit kalkreichem Boden und Lehmboden (E-Molinion)
- 6510 – Extensive Mähwiesen der planetaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio- Centauregion nemoralis)
- 7140 – Übergang- und Schwinggrasmoore
- 7210 – Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae,
- 7220 - Kalktuffquellen
- 7230 - Kalkreiche Niedermoore,
- 9130 – Waldmeister- Buchenwald (Asperulo- Fagetum)
- 9180 – Schlucht- und Hangmischwälder
- 91D0 – Moorwälder,
- 91E0 – Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Es wurden im Rahmen des Managementplanes<sup>4</sup> weder FFH-Lebensraumtypen noch -Arten im Wirkungsbereich des Plans kartiert / vorgefunden.

## 5 Bewertung der Auswirkungen des Plans

Hinsichtlich der Auswirkungen des Plans sind zusätzlich einzustellen:

- Die Planungsfläche ist dreiseitig von Bebauung / Straße eingeschlossen.
- Zwischen Planungsfläche und FFH – Gebiet befinden sich die Ortslage Retgendorf, ein Campingplatz und die Kreisstraße K101.
- Die Planungsfläche befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Flächen des rechts-wirksamen F-Planes und eines seit 1994 rechtsverbindlichen B-Planes.

Die Betroffenheit der Zielarten des FFH-Gebiets durch die planverursachten Auswirkungen wird nachfolgend tabellarisch dargestellt.

Artnamen	Betroffenheit der maßgeblichen Habitatbestandteile	Betroffenheit aufgrund des Zeitraumes des Vorhabens	Zusammenfassung der Betroffenheit
Rotbauchunke	keine	keine	keine
Fischotter	keine	keine	keine
Teichfledermaus	keine	keine	keine
Bauchige Windelschnecke	keine	keine	keine
Große Moosjungfer	keine	keine	keine
Schmale Windelschnecke	keine	keine	keine
Biber	keine	keine	keine
Kammolch	keine	keine	keine

Tabelle 1 Bewertung der Betroffenheit der Zielarten des FFH

Aufgrund der Reichweite der bau-, anlagen-, betriebsbedingten Wirkungen des Plans, sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die FFH-Arten und -Lebensraumtypen im Schutzgebiet auszuschließen.

## 6 Kumulierende Pläne und Projekte

Es sind keine weiteren Pläne oder Projekte der Gemeinde oder von Vorhabenträgern bekannt, die eine Kumulation z.B. des Verkehrsflusses, optischer Reize oder Schallimmissionen herbeiführen können, so dass zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind.

## 7 Zusammenfassung des Ergebnisses der Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit

Beeinträchtigungen in den für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2234 – 304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ maßgeblichen Bestandteile, können aufgrund der Reichweite der überschlägig zu erwartenden Planwirkungen durch die 6. Änderung des Bebauungsplans, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen anderer Projekte und Pläne, im Rahmen der FFH- Vorprüfung ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup> FFH-Gebiet (DE 2234-304) "Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore" 15. Dezember 2010, TGP Lübeck und Kriedemann Umweltplanung Schwerin

## **8 Literatur / Quellen**

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 G vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) Vom 12. Juli 2011 (letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155 )

Managementplan für das SPA-Gebiet DE 2235-402 Verfasser: Natur & Teufel, GmbH, Friedensallee 21, 15834 Rangsdorf und Stadt und Land, Planungsgesellschaft mbH, Hauptstraße 36, 39596 Hohenberg-Krusemark, Abschluss: Okt. 2015

BfN - Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (*FFH-VP-Info.de*)

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG Abteilung Straßenbau – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010

Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G., Grassner, E. (2004) Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH- Verträglichkeitsprüfung (FuE-Vorhaben des BfN) Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

SCHREIBER, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald – Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Naturschutz und Landschaftsplanung 36, (5), 133-138.

Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung BfN- Schriften Heft 160